

## Das Erfinderrecht.

Von Dr. Schanze in Dresden.

(Fortsetzung von Seite 18.)

### C. Der Entschädigungs-Anspruch wegen unbefugter Entnahme der Erfindung.

Dafs der Entschädigungs-Anspruch wegen unbefugter Entnahme der Erfindung ein subjektives Recht ist, bedarf keiner näheren Begründung.

Uns interessiert aber, wie bereits hervorgehoben, sein Verhältnifs zum Erfinderrecht, seine Bedeutung für das Verständniß desselben.

#### a) Die Ansicht des Reichsgerichts.

I. Das Reichsgericht hat im Anschluß an Kohler und Robolski in mehrfachen Erkenntnissen ausgesprochen, dafs die Bestimmungen des Patentgesetzes einem Ansprüche auf Uebertragung des Patentbesitzes nicht entgegenstehen. In einer Entscheidung vom 2. Februar 1887<sup>36)</sup> wird dieser Anspruch aus einem Vertragsverhältnisse abgeleitet; in einer Entscheidung vom 10. Mai 1890<sup>37)</sup> wird er von einem allgemeineren, auch die Folgen unerlaubter Handlungen umfassenden Gesichtspunkte anerkannt; in einer Entscheidung vom 28. Mai 1892<sup>38)</sup> endlich wird der Anspruch auf Patentübertragung für den Fall arglistiger Entnahme der Erfindung auf ein vor der Anmeldung oder Ertheilung des Patentbesitzes bestehendes Recht an der Erfindung gestützt.

Letztere Entscheidung kommt hier in Betracht, nicht was den spezifischen Inhalt der Schädensforderung — die Uebertragung des Patentbesitzes —, sondern was die Existenz der Schädensforderung anlangt.

Das Reichsgericht führt aus:

»Der Klagegrund ist der, dafs der Beklagte den wesentlichen Inhalt seiner Patent-Anmeldung den Einrichtungen der Klägerin ohne deren Einwilligung arglistiger Weise entnommen habe. Die Anwendung des allgemein im bürgerlichen Rechte anerkannten Satzes, dafs eine begangene unerlaubte Handlung den Thäter verpflichtet, dem durch die Handlung Beschädigten Genugthuung zu leisten, will der Berufungsrichter deshalb ausschließen, weil die Erfindung nur innerhalb der Grenzen des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (jetzt Gesetz vom 7. April 1891) geschützt sei und deshalb nicht die allgemeinen Bestimmungen und Rechtsgrundsätze, sondern die speziellen Vorschriften des Patentgesetzes zur Anwendung zu bringen seien. Diese Auffassung verkennt die Bedeutung der deutschen Patentgesetzgebung und demzufolge auch die Einwirkung dieser Gesetzgebung auf die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes. Die Patentgesetzgebung beschränkt sich darauf, den Schutz der Erfindungen insoweit zu regeln, als dieselben zu einer Anmeldung und zur Ertheilung eines Patentbesitzes Anlaß geben, sowie ferner die rechtlichen Folgen der Anmeldung und der Patent-Ertheilung festzusetzen. Dadurch wird aber die Schlussfolgerung, dafs es Rechte an nicht angemeldeten oder nicht patentirten Erfindungen nicht gebe, in keiner Weise begründet. Irgend eine Bestimmung, welche einen derartigen Anspruch enthielte, findet sich in den angezogenen Gesetzen nicht. Nach dem Zusammenhange der in die Gesetze aufgenommenen Bestimmungen und nach der Entstehungsgeschichte der Gesetze sprechen entscheidende Gründe gegen eine solche Schlussfolgerung. Die Eingangsworte in den §§ 1 beider Gesetze »Patente werden ertheilt für neue Erfindungen . . .« lassen an sich unbefangener Weise nur die Auffassung zu, dafs Rechte an Erfindungen, die eines Schutzes fähig sind, vorausgesetzt werden. In der angeführten Bestimmung, wie in allen folgenden Vorschriften beider Gesetze, wird entgegen dem Vorgange der Gesetzgebung

<sup>36)</sup> Gareis'sche Sammlung, Band VII, Seite 131 ff.

<sup>37)</sup> Kohler: »Aus dem Patent- und Industrierecht«, Band III, Seite 8 ff.

<sup>38)</sup> Gareis'sche Sammlung, Band IX, Seite 223 ff.

zahlreicher anderer Länder und entgegen der Fassung des Artikels I Absatz 3 der früher in einem Theile Deutschlands maßgebend gewesenen Uebereinkunft vom 21. September 1842 der »Erfinder« nirgends genannt. Das ist, wie schon die Motive zu den §§ 3 und 10 des Entwurfes zu dem Gesetze vom 25. Mai 1877 ergeben, mit voller Absicht geschehen. Ganz ausdrücklich ist sodann auf Seite 7 des Berichtes der Kommission zur Berathung des Gesetzes vom 7. April 1891 ausgesprochen, dafs mit dem Begriffe des »wirklichen Erfinders« ein ganz neuer Begriff in das Gesetz eingeführt werden würde. Ferner ist nach Seite 16 dieses Berichtes ein Antrag, zu § 10 folgenden Absatz 3 hinzuzufügen:

Den in den Fällen der Ziffer 3 Beschädigten nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes zustehende weitergehende Ansprüche sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen,

als selbstverständlich abgelehnt. Der gesammte Inhalt des Berichtes ergibt auch, dafs die Vertreter der verbündeten Regierungen und die Kommission darüber völlig einverstanden gewesen sind, dafs eine Regelung der aus Erfindungen sich ergebenden Rechtsverhältnisse, abgesehen von den zu erlassenden patentrechtlichen Vorschriften, überhaupt nicht Gegenstand des Gesetzes sei. Hiernach ist die Annahme, dafs aus Rechten an Erfindungen nur diejenigen Ansprüche hergeleitet werden können, welche durch die Patentgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen sind, unhaltbar, es ist vielmehr in Gemäßheit der Artikel 2 und 4 No. 5 der Reichsverfassung der Satz aufzustellen, dafs die in Ansehung der Rechte an Erfindungen in Betracht kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes durch die Reichs-Patentgesetzgebung nur insoweit berührt sind, als die beiderseitigen Bestimmungen nicht zusammen bestehen können. Es ist daher der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters, dafs die Klägerin Uebertragung des Patentbesitzes und Schadensersatz nicht fordern könne, weil solche Ansprüche durch die Patentgesetzgebung nicht vorgesehen seien, als rechtsirrig zurückzuweisen. — Bei der weiter erforderlichen Prüfung, ob die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche an sich auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gestützt werden können und ob eventuell eine Unvereinbarkeit dieser Vorschriften mit Bestimmungen der Patentgesetzgebung anzunehmen sei, bedarf es keiner Erörterung der vom Berufungsrichter oberflächlich gestreiften Frage, welches der Inhalt des sogenannten geistigen Eigenthumes im allgemeinen und des Rechtes an einer Erfindung im besonderen sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die angeblich arglistige Entnahme des wesentlichen Inhaltes der Patent-Anmeldung des Beklagten aus den Einrichtungen der Klägerin, es handelt sich mithin um die behauptete Verletzung eines Rechtes, dessen Bestehen im § 3 Absatz 2 des maßgebenden Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 unzweideutig dadurch anerkannt ist, dafs dem Betroffenen ein Schutzmittel gegen die Folgen der Verletzung gewährt wird. Deshalb ist für den vorliegenden Fall eine Feststellung nicht nothwendig, auf welche Grundlagen das Recht, dessen Verletzung gerügt wird, etwa sonst gestützt werden könne.

So das Reichsgericht. Seine Ausführungen geben zu mehrfachen Bedenken Anlaß.

II. Die Argumentation des Reichsgerichts ist im wesentlichen eine rein negative: Das Patentgesetz stehe der Annahme eines nach bürgerlichem Rechte zu beurtheilenden Erfinderrechtes nicht entgegen! Als ob durch eine solche Darlegung der Nachweis der positiven Existenz eines Erfindungsrechtes gebracht werden könne.

Was soll zum Beispiel der Hinweis darauf, dafs im Patentgesetz nirgends der Erfinder genannt werde. Dieses rein negative Moment nöthigt doch in keiner Weise zu der positiven Annahme, dafs es außerhalb des